



Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen  
und die ReBUZ  
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich: Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Dr. Meike Winkler

Zimmer 222

Tel. +49 421 361 98748  
Fax +49 421 496 98748

E-Mail:

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
12

Bremen, 10.02.2026

## Mitteilung Nr. XX/2026

### Umgang mit Fehlzeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Schulferien

Sehr geehrte Schulleitungen,

unter Bezugnahme auf die Mitteilung Nr. 237/2022 zu ärztlichen Bescheinigungen bei Schulversäumnissen sowie frühere Hinweise zum Umgang mit Ferienverlängerungen fasse ich die geltenden Regelungen bei Fehlzeiten an Schultagen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Schulferien zusammen:

#### 1. Schulpflicht und Ferienverlängerung

Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadtgemeinde Bremen eine Schule besuchen, unterliegen der Schulpflicht gemäß § 55 Bremisches Schulgesetz. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Ferien oder zur Verlängerung der Ferien wird grundsätzlich nicht erteilt. Dies gilt für alle Schulferien.

#### 2. Fehlzeiten aufgrund von Krankheit an Ferienrandtagen

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit an Schultagen unmittelbar vor oder nach den Schulferien unterliegen einer besonders sorgfältigen Prüfung. Entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen besteht zunächst eine Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen.

Die Schule kann gemäß § 3 Abs. 3 der genannten Verordnung im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere dann, wenn die Begründung nicht hinreichend plausibel erscheint oder wenn Fehlzeiten länger andauern oder wiederholt auftreten. Ärztliche Bescheinigungen sind dabei nur in begründeten Einzelfällen zulässig und dürfen nicht pauschal gefordert werden.

Handschriftliche Entschuldigungen können zurückgewiesen werden, sofern sie aus Sicht der Schule nicht hinreichend nachvollziehbar erscheinen. Die schulische Entscheidung bezieht

sich ausschließlich auf die Plausibilität der Entschuldigung und nicht auf eine medizinische Bewertung einer Erkrankung.

### **3. Befreiungen vom Unterricht**

Über Anträge auf Befreiung vom Unterricht entscheidet grundsätzlich die Schule. Bei Befreiungen im zeitlichen Zusammenhang mit Schulferien ist eine Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht erforderlich. Eine Befreiung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

### **4. Ordnungswidrigkeiten**

Bleiben Schüler:innen ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, kann dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 65 Bremisches Schulgesetz erfüllen. Die Prüfung und Ahndung obliegt SKB. Die Schulen wirken durch Meldung und nachvollziehbare Dokumentation der Fehlzeiten mit.

### **5. Ausnahmefälle**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung eine abweichende Bewertung der Fehlzeit erfolgen. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.

Keine besonders begründete Ausnahmen sind der Wunsch nach längeren Ferien, günstigeren Reisetarifen oder die Vermeidung von Verkehrsspitzen. Flugverspätungen, Autopannen oder organisatorische Gründe wie Ausweisverlängerungen stellen regelmäßig ebenfalls keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Reisen sind so zu planen, dass der Unterrichtsbesuch nicht beeinträchtigt wird.

### **6. Dokumentation und Abstimmung**

Entscheidungen über die Anerkennung oder Zurückweisung von Entschuldigungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Vorliegende Nachweise sowie die Begründung der Entscheidung sind zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung auch etwaige Geschwisterkinder an anderen Schulen und stimmen Sie sich gegebenenfalls schulübergreifend ab.

Diese Mitteilung wird veröffentlicht und ersetzt frühere Hinweise, soweit diese abweichende Regelungen enthalten.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Umsetzung an den Schulen.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Vanessa Schmidt (Durchwahl 12853) und Frau Arzu Arslan (Durchwahl 54011) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez. Dr. Meike Winkler